

ungen von der Steuer. Es kann sich nur um die laufende Jahressteuer handeln, wie sie nach herkömmlichem Satz oder nach Vereinbarung im Einzelfall gezahlt wurde. In der Bezeichnung der Münzsorte haben wir, abgesehen von dem zweimaligen Vorkommen der Hellerwährung bei Heildelsheim und Weil und dem Ansatz für die Stadt Dortmund in Kölner Währung (Mark zu 12 Schilling) jedenfalls immer Gewichtsmark (zu 20 Schilling) vor uns. Dafür sprechen ausser der gleichmässigen Durchführung der Bezeichnung für alle Gegenden des Reichs auch solche Urkunden, wie die oben bei Kempten angeführte von 1218. Allerdings laufen in dem Verzeichnis auch andere Eingänge mit unter: bei Nördlingen eine Geldstrafe, die der Kammer zufluss, und die nicht unbedeutenden Summen, die für die 'expensae regis' bestimmt sind. Für diese werden nämlich eine Reihe Städte des Herzogthums Schwaben herangezogen, doch nur in zwei von fünf Fällen zum eigentlichen Hausgut gehörige Orte¹. Hierbei muss es offen bleiben, ob diese letzteren Summen laufende oder vorübergehend bewilligte Beträge vorstellen. Die Eintragung bei Ueberlingen spricht für das erstere, die Höhe einzelner Summen mehr für das letztere. Es mag das in den einzelnen Fällen verschieden gewesen sein.

Die Hoheitsrechte, auf Grund deren dem Kaiser die Steuer in den einzelnen Orten zusteht, sind mannigfacher Art. Das ist nur natürlich. Denn wie überhaupt das häufige Ineinanderfliessen der verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse für das gesammte Mittelalter charakteristisch ist, so wird es uns am wenigsten wundern in der Zeit des letzten grossen Staufers, der allerdings das reiche Erbe seines Grossvaters nicht ungeschmälert antrat, aber doch, so lange er den Blick auf die deutschen Verhältnisse richtete, mit machtvoller Umsicht trotz aller politischen Rücksichtnahmen auf die geistlichen und weltlichen Grossen das Ueberkommene festhielt und abzurunden verstand, wie das oben in den Erläuterungen mehrfach belegt worden ist. Gerade in der Mitte der dreissiger Jahre, also in der Zeit, die unserm Verzeichnis zunächst vorangeht, haben wir einen gewissen Abschluss in dieser Richtung anzunehmen. Gleichzeitig jedoch, und das gilt noch mehr von der Zeit der Mitregierung Konrads IV., setzt eine viel

1) Es zahlen für die *expensae regis* von den Reichsstädten Esslingen und Ueberlingen, als Stadt, über die der Kaiser Vogteigewalt hat, Schaffhausen, von Städten des Hausguts Pfullendorf und Villingen.